

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Gesetzesentwürfe im Überblick

Wachstumschancen und
Zukunftsfinanzierung

Primum non nocere

Finanzanamnese auf
Honorarbasis

Familie-SPEZIAL

Schwanger, selbstständig
und in Bereitschaft

Novelle des Gebäude- energiegesetzes

Die Pflicht zum
Erneuerbaren Heizen

Mit freundlicher Empfehlung
Ihrer meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe



Spende und werde ein Teil von uns.
seenotretter.de

Bei jedem Wetter. Auf Nord- und Ostsee. Seit 1865.

OHNE
DEINE
SPENDE
GEHT'S
NICHT

Einsatzberichte, Fotos, Videos und
Geschichten von der rauen See erleben:



#TeamSeenotretter



Spendenfinanziert

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt
Mitglied im Vorstand
der meditaxa group e. V.

Bund und Länder wollen zwei neue Gesetze auf den Weg bringen – das eine soll die allgemeine wirtschaftliche Situation in Deutschland verbessern, das andere die Kapitalchancen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Wachstumsunternehmen stärken. Die wesentlichen Grundsätze beider Gesetzesentwürfe haben wir für Sie im Leitartikel (S. 8) zusammengefasst.

„Erstens nicht schaden.“ So lautet der Grundsatz moralisch geforderten ärztlichen Handelns.

Was von Medizinerinnen erwartet wird, sollte auch für Anlage- und Finanzberater gelten, denn vermittelte unzureichende Finanzprodukte können finanziellen Schaden anrichten.

Wie die optimale Finanz- und Anlageberatung aussehen sollte und wie Sie sich als Laie schützen können, erfahren Sie vom freien Honorarberater Florian Gramm im Interview auf Seite 14.

Als Mutter hat man es nicht leicht. Vor allem nicht, wenn man freiberuflich tätig ist. Die Ärztinnen in Deutschland können ein Lied davon singen. Egal, ob mit eigener Praxis oder in Anstellung: Die Situation um Mutterschutz und Co. ist überwiegend unbefriedigend. Während unsere Ärztinnen ihre Praxen am Leben erhalten, gleichzeitig versuchen, ihre Karrieren zu schützen und nebenbei Kinder bekommen, stolpern sie hierzulande über einige Hürden, die nicht sein müssten, wenn man die Regelungen in unseren EU-Nachbarländern betrachtet (S. 16).

Im neuen Jahr begrüßen wir Sie im neuen Look – lassen Sie sich überraschen. Bis dahin wünschen wir Ihnen besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
[meditaxa.de](https://www.meditaxa.de)





LEITARTIKEL

Wachstumschancen und Zukunftsfinanzierung – die Gesetzesentwürfe im Überblick

Seite 8

X EXTRA KURZ

- 2024: Knapp vier Prozent mehr für die ambulante Versorgung • Solaranlage auf dem Balkon? Aber easy! • Portal „gesund.bund.de“ bislang rechtswidrig • BMI möchte Datenschutzaufsicht für Forschende vereinheitlichen • Krankenhausreform in Arbeit _____ 6
- Kein Anspruch auf Vergütung bei ruhender Approbation _____ 12
- Investitionsfristen beachten: Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen ____ 13
- Mit der Maske in die kalte Jahreszeit? _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

- MFA kündigt kurz nach Fortbildung – können Arbeitgeber die Aufwendungen dafür einfach zurückfordern? _____ 7

€ FINANZEN

- TI-Pauschalen nachjustiert _____ 10
- Therapeuten von der Steuer absetzen _____ 11
- Authentifizierungszuschlag für Videosprechstunden ____ 11
- Zur Doppelabrechnung von Leistungen der Individualprophylaxe _____ 11
- Pauschalisierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte _____ 12
- Zur Anwendbarkeit der Differenzkostenberechnung ____ 12
- Mutterschutz für angestellte Ärztinnen oft unbefriedigend _____ 17
- Alleinerziehend & Bereitschaftsdienst?! _____ 17

iii FAMILIE

FAMILIE-SPEZIAL
**Schwanger, selbstständig
und in Bereitschaft**

Seite 16



 LEBEN



Uah. Gähn. Winter. _____	18
Ein Geschenk, das immer größer wird _____	19
LESEN & HÖREN _____	19

 IMMOBILIEN

Zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes _____	20
Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen _____	21
Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen _____	21

 PRAXISNAH

Was sind Praxisbesonderheiten? _____	22
Neufassung: Arbeitszeitgesetz _____	23
Erschlichene Pausenzeit kann zu fristloser Kündigung führen _____	23
KBV und BÄK machen sich für MFA-Beruf stark _____	24
NäPa nach neuem Pflegeberufegesetz _____	24
Im Notfall einen Blick in den Ordner werfen _____	25



 SERVICE

Unser Onlineportal _____	26
Impressum _____	26
Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____	27

Xtra kurz

2024: Knapp vier Prozent mehr für die ambulante Versorgung

Die Mittel für die ambulante Versorgung werden zum 01. Januar 2024 um knapp vier Prozent aufgestockt. Der Orientierungswert erhöht sich dabei für alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen um 3,85 %. Die morbiditätsbedingte Veränderungsrate steigt durchschnittlich um 0,1 %.

Damit werden die Finanzmittel der ambulanten Versorgung um insgesamt rund 1,6 Milliarden Euro erhöht. Die Verhandlungen zur Dynamisierung von Kostenpauschalen (zum Beispiel für Dialysen und Laboruntersuchungen), über eine Vergütung des Mehraufwands ärztlicher Praxen infolge von Arzneimittelpässen und zu den gestiegenen Hygienekosten bei ambulanten Operationen werden fortgeführt. Sie sollen Ende 2023 abgeschlossen sein. Quelle: Beschluss des Erweiterten BA vom 13.09.2023

Solaranlage auf dem Balkon? Aber easy!

Das Bundeskabinett hat Vereinfachungen für Solaranlagen auf Balkonen/Terrassen beschlossen: Mit dem Solarpaket I soll die komplizierte Anmeldung von Balkon-Solaranlagen beim Netzbetreiber abgeschafft werden. Das Bundesverbraucherministerium teilte mit, dass zukünftig die Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ausreiche. Mit eigenbetriebenen Solaranlagen sollen Mieter künftig Stromkosten senken. Gleichzeitig ist in Planung, Ackerflächen und versiegelte Flächen (Parkplätze) stärker für Solaranlagen zu nutzen, denn der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch soll bis 2030 auf 80 Prozent erhöht werden.

meditaxa Redaktion

Portal „gesund.bund.de“ bislang rechtswidrig

Der Bund darf das sog. Nationale Gesundheitsportal „gesund.bund.de“ nicht länger betreiben, wenn die Artikel dort keinerlei Hinweise zu akuten Gefahrensituationen, sondern allgemeine Informationen wie ein Gesundheitslexikon oder Tipps und Ratschläge für ein gesundes Leben enthalten. In diesem Fall sind die Grenzen zulässigen staatlichen Informationshandelns überschritten.

Quelle: Landgericht Bonn, Urteil vom 28.06.2023 – 1 O 79/21

BMI möchte Datenschutzaufsicht für Forschende vereinheitlichen

Die Bundesregierung möchte Unternehmen und Forschungseinrichtungen die Verarbeitung von Daten aus bundeslandübergreifenden Forschungsvorhaben erleichtern. Sie sollen künftig nur noch einer einzigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde unterstehen und sich mit dieser verständigen. Dadurch sollen Unsicherheiten beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen mehrerer für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständiger Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden.

Quelle: Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 09.08.2023

Krankenhausreform in Arbeit

Bund und Länder haben sich am 10. Juli auf die Eckpunkte einer Krankenhausreform geeinigt, aus denen während der parlamentarischen Sommerpause ein Referentenentwurf erarbeitet werden sollte. Die geplanten Neuregelungen sollen zum 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Reform soll zu einer Entökonomisierung und Entbürokratisierung des bestehenden Systems führen, Versorgungssicherheit gewährleisten sowie die Behandlungsqualität sichern und steigern. Dazu wird das System der Fallpauschalen beendet. Stattdessen sollen notwendige Kliniken Vorhaltepauschalen als eine Art Existenzgarantie

erhalten, selbst wenn sie vergleichsweise wenige Behandlungen anbieten. So sollen Krankenhäuser von ökonomischen Zwängen befreit und ihre Schließung verhindert werden.



Eckpunktepapier
des BMG zur
Krankenhausreform

Xtra kurz

Mit der Maske in die kalte Jahreszeit?

Für Besucher medizinischer Einrichtungen wie Arztpraxen, Pflegeheimen oder Kliniken galt noch bis Anfang April die Maskenpflicht. Darüber hinaus können Praxisinhaber sowie Krankenhausträger per Hausrecht eine Maskenpflicht verordnen, sofern kein Notfall vorliegt. Das hat die Bundesregierung im März noch einmal bestätigt. Das Tragen einer Maske kann gerade während der Influenza-Saison das Infektionsrisiko verringern und eine eigene Regelung scheint für viele durchaus sinnvoll. Eine klare Kommunikation ist hier

besonders wichtig.

Eigene Regelungen der Maskenpflicht festzulegen hat ihre Vorteile, denn sie gilt – anders als die zeitlich beschränkten Corona-Schutzverordnungen – dauerhaft und kann in ihrem Umfang klar bestimmt werden: Art der Masken (FFP2- oder OP-Masken), Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (Kinder bis 6 Jahre) oder etwa, wenn die Maskenpflicht in sogenannten Infekt-Wartebereichen zu tragen ist.

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

MFA kündigt kurz nach Fortbildung – können Arbeitgeber die Aufwendungen dafür einfach zurückfordern?

Wenn (neue) Mitarbeiter kurz nach einer teuren Weiterbildung die Praxis wechseln, weil woanders bessere Konditionen locken, können Praxisinhaber das finanzielle Risiko mindern und Arbeitsverträge mit einer Rückzahlungsklausel für solche Fälle ausstatten. Hier gelten allerdings strenge Maßstäbe:

Arbeitnehmer müssen durch eine Weiterbildung einen geldwerten Vorteil erlangen, d. h. umgeschulte Mitarbeiter können durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung mehr verlangen/verdienen. Rückzahlungen sind ausgeschlossen, wenn die Umschulung nur dem Arbeitgeber von Nutzen ist. Das ist der Fall, wenn Mitarbeiter eine Umschulung z. B. wegen einer außergewöhnlichen Software erhalten. **Wichtig:** Arbeitnehmer müssen von vornherein wissen, welche Rückzahlungen zu erwarten sind, wenn die Praxis kurz nach einer Fortbildung verlassen wird (BAG, Az. 3 AZR 698/10). Von der Angabe konkreter Summen wird hier abgesehen,

dennoch müssen die entsprechenden Posten aufgeführt werden, z. B. Seminargebühren, Reisekosten, usw., sonst können diese später vom Arbeitgeber nicht zurückgefordert werden. Hier muss klar sein: je länger der Abschluss der Fortbildung zurückliegt, desto geringer fallen die Rückzahlungsforderungen aus.

Zudem müssen die Vorteile, die Arbeitnehmern durch die Weiterbildung entstehen sowie die langfristige Bindung an die Praxis in einem angemessenen Verhältnis stehen. Mit das Wichtigste: Im Vertrag muss klar formuliert sein, dass Arbeitgeber nur dann Weiterbildungsaufwendungen zurückfordern können, wenn betroffene Arbeitnehmer freiwillig kündigen (BAG, Az. 3 AZR 103/12), oder eine Kündigung durch unentschuldigbares Fehlverhalten gerechtfertigt ist.

Wer Rückzahlungsklauseln rechtssicher in Verträgen festhalten will, sollte unbedingt einen Anwalt hinzuziehen – der zeitliche und finanzielle Aufwand wird sich lohnen, denn so zahlen Arbeitgeber nur noch für die Weiterbildungen voll, von denen die Praxis auch langfristig profitieren kann.



Dr. Thomas Rothhammer
Mitglied der
meditaxa Group e. V.
Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Partner der Kanzlei
v. Düsterlho, Rothhammer
und Partner mbB

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!

Wachstumschancen und Zukunftsfinanzierung – die Gesetzesentwürfe im Überblick

Bund und Länder wollen zwei neue Gesetze auf den Weg bringen.

Während das eine für eine allgemein bessere wirtschaftliche Situation in Deutschland sorgen soll, soll das andere die Kapitalchancen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Wachstumsunternehmen verbessern.



Für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Deutschland wurde im Juli der Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz veröffentlicht. Es soll zu Investitionen anregen, das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen sowie Steuerschlupflöcher aufdecken und beseitigen:

Steuerliche Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

Das neue Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz bietet Unternehmen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine Prämie von 15 Prozent für Investitionen zur Energieeffizienzverbesserung. Voraussetzung: Das einzelne Wirtschaftsgut kostet mehr als 10.000 Euro und die Gesamtsumme der Investitionen beträgt mindestens 50.000 Euro – (für Investitionen ab Tag der Verkündung und Abschluss vor dem 01.01.2028).

Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Mit einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung i. H. v. 1000 Euro (ab VZ 2024) soll eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen aus einer Vermietung, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können.

Abzugsfähigkeit von Geschenken

Aufwendungen für Geschenke an Nichtarbeitnehmer sollen zukünftig – für alle Wirtschaftsjahre ab 01. Januar 2024 – bis zu 50 Euro pro Person und Jahr gewinnmindernd berücksichtigt werden können.

Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen

Der bisherige Freibetrag für Betriebsveranstaltungen soll von 110 auf 150 Euro pro Kopf (inkl. USt.) angehoben werden (ab VZ 2024).

Höhere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

An Tagen, an denen Arbeitnehmer 24 Stunden abwesend sind, steigt der Betrag von 28 auf 30 Euro. Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit sowie für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen

Tätigkeit erhöht sich der Betrag auf 15 Euro (ab VZ 2024).

Höhere Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Anhebung des Werts für sofort vollständig abzugsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter

- auf 1.000 Euro, dies betrifft vor allem Arbeitsmittel oder Büroausstattung
- auf 5.000 Euro. Die Abschreibungsdauer soll von 5 auf 3 Jahre verringert werden (gilt für GWG, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden).

Sonderabschreibungen:

bei Betrieben mit einer Gewinn-grenze von 200.000 Euro/Jahr im Vorjahr der Investition. Zukünftig sollen nun 50 Prozent (aktuell 20 Prozent) der Investitionskosten abgeschrieben werden können – (für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023).

Verbesserung des Verlustrück- und vortrags

Geplant ist eine Ausdehnung des Verlustrücktrags, der durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz bereits auf zwei Jahre verlängert wurde. Diese Verlängerung soll nun um ein weiteres Jahr auf insgesamt drei Jahre erweitert werden (ab VZ 2024).

Erweiterter Verlustvortrag: Für die VZ 2024 bis 2027 soll die Mindestgewinnbesteuerung keine Anwendung finden, wodurch der Verlustvortrag in diesen Zeiträumen unbegrenzt sein soll. Danach gilt die Mindestgewinnbesteuerung wieder, allerdings mit erhöhten Sockelbeträgen von 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro für Ehegatten (ab VZ 2024).

Fünftelregelung bei der Lohnsteuer

Die Fünftelungsregelung, die bisher von Arbeitgebern zur Berücksichtigung von Tarifiermäßigungen für bestimmte Arbeitslöhne angewendet wurde, wird aufgrund ihrer Komplexität nicht mehr von diesen durchgeführt.

Die Arbeitnehmer müssen diese Vergünstigung im Veranlagungsverfahren selbst beantragen (ab Lohnsteuerabzug 2024).

Versorgungsfreibetrag

Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der steuerfreie Anteil von Versorgungsbezügen langsamer reduziert werden, mit einer jährlichen Verringerung des Prozentsatzes um 0,4 statt 0,8 Prozentpunkte. Der Höchstbetrag und der zusätzliche Betrag sinken jährlich um 30 bzw. 9 Euro (ab VZ 2023).



Rentenbesteuerung

Ab 2023 steigt der zu versteuernde Anteil der Rente jährlich um 0,5 statt 1 Prozent beginnend mit 82,5 Prozent im Jahr 2023, bis 100 Prozent im Jahr 2058 erreicht sind (ab VZ 2023).

Altersentlastungsbetrag

Die jährliche Reduzierung des Altersentlastungsbetrags soll halbiert werden, sowohl in Bezug auf den anzuwendenden Prozentsatz (von 0,8 auf 0,4 Prozentpunkte) als auch auf den Höchstbetrag (von 38 auf 19 Euro) (ab VZ 2023).

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte
Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben bisher steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn die Freigrenze von 600 Euro nicht übersteigt. Diese Freigrenze soll 2024 auf 1.000 Euro je Steuerpflichtigen erhöht werden.

Erweiterung der Ist-Besteuerung

Die Umsatzgrenze soll ab 2024 von 600.000 auf 800.000 Euro angehoben werden (ab Besteuerungszeitraum 2024).

Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmen

Kleinunternehmer sollen zukünftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Die Erklärungspflicht soll nur noch bei Aufforderung durch das Finanzamt bestehen bleiben.

Insbesondere Betreiber von PV-Anlagen (häufig Kleinunternehmer) werden hier entlastet.

Verzicht auf Umsatzsteuervoranmeldungen

Unternehmer können durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 Euro (bisher 1.000 Euro) betragen hat.

Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht

Die Buchführungspflicht für gewerbliche Unternehmen soll zukünftig erst ab einem Gesamtumsatz von 800.000 Euro (bisher 600.000 Euro) oder einem Gewinn von 80.000 Euro (bisher 60.000 Euro) bestehen (für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2023).

Überschusseinkünfte

Steuerpflichtige, die jährlich mehr als 500.000 Euro Überschusseinkünfte erzielen, müssen dazugehörige Unterlagen 6 Jahre lang aufbewahren. Diese Grenze soll auf 600.000 Euro erhöht werden (gilt ab VZ 2024).

Bereits einen Monat nach dem Entwurf zum Wachstumschancengesetz beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz: Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) soll der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden. Aus steuerlicher Sicht enthält der Entwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz im Wesentlichen Änderungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Von 1.440 auf 5.000 Euro. Bis zu 2.000 Euro können Mitarbeiter die Beteiligungen durch Gehaltsumwandlung finanzieren.

Einführung einer Haltefrist von 3 Jahren zur Beibehaltung der Steuerfreiheit

Andernfalls erfolgt eine Versteuerung bei Verkauf, da die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten gerechnet werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer zu mehr als 1 Prozent am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist.

Ferner sind Änderungen zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern geplant:

- **Anteilsvergabe:** Nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Gründungsgesellschafter können steuerbegünstigte Anteile vergeben.
- **Definition des Arbeitgeberunternehmens:** Unternehmen, die zum gleichen Konzern gehören, gelten ebenfalls als Arbeitgeber.
- **KMU-Definition:** Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von maximal 100 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von maximal 86 Mio. Euro gelten als KMU.
- **Zeitliche Erweiterung des Schwellenwerts:** Die zeitliche Grenze für die Förderung wird von 2 auf 7 Jahre ausgedehnt. Unternehmen können die Förderung erhalten, wenn sie in den letzten 6 Jahren die festgelegten Schwellenwerte nicht unterschritten haben.
- **Gründungszeitraum:** Der relevante Gründungszeitraum eines Unternehmens, der für die Beteiligung berücksichtigt wird, wird von 12 auf 20 Jahre vor der Beteiligung verlängert.
- **Besteuerung von Vermögensbeteiligungen:** Die Steuer für den geldwerten Vorteil aus Vermögensbeteiligungen wird, statt nach 12 Jahren, spätestens 20 Jahre nach der Übertragung fällig. Dies gilt auch für Beteiligungen, die vor 2024 übertragen wurden.
- **Leaver-Events:** Wenn ein Mitarbeiter das Unternehmen verlässt und seine Anteile zurückgibt, wird nur der tatsächlich gezahlte Betrag besteuert.
- **Dry-income-Problematik:** Um das Problem zu lösen, dass Mitarbeiter Steuern auf ihre Anteile zahlen müssen, ohne Geld dafür erhalten zu haben, kann der Arbeitgeber die Steuern übernehmen. Die Besteuerung wird dann erst fällig, wenn die Anteile verkauft werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um **vorläufige Gesetzesentwürfe** handelt. Die Zustimmung durch den Bundesrat für beide Gesetze ist für den 15. Dezember 2023 geplant, entsprechend ist noch mit Anpassungen zu rechnen, über die Sie Ihre meditaxa Group e. V. weiterhin informieren wird. ✕

TI-Pauschalen nachjustiert

Auch wenn die monatlichen Pauschalen, die den Arztpraxen für die Kosten der Telematikinfrastruktur (TI) gezahlt werden, seit dem 01.07.2023 gültig sind, hat das Bundesgesundheitsministerium noch eine Reihe von Anpassungen vorgenommen: Detailverbesserungen und einen leicht erhöhten TI-Pauschalbetrag für große Praxen. Bei den Sanktionen, sollten eine oder mehrere TI-Anwendungen in den Praxen fehlen, wurden keine Anpassungen vorgenommen:

Zählweise: Ob ein Arzt in Voll- oder Teilzeit arbeitet, spielt für die Zählweise, die die Höhe der TI-Pauschale in Bezug auf die Anzahl der Vertragsärzte vorgibt, keine Rolle mehr. Bisher war die Vollzeitäquivalente der Vertragsärzte maßgebend, mit der Anpassung ist es nun die Anzahl der Ärzte.

Fristen: Einige der Fristen, die über die Höhe der TI-Pauschalen bestimmen können, wurden gelockert. Bspw. wurde das Fristende, bis zu dem der elektronische Arztbrief (eArztbrief) laufen muss, von Mitte Juli 2023 auf den 01. März 2024 verschoben. Grund hierfür ist die Tatsache, dass derzeit noch

nicht alle Softwareanbieter das geforderte eArztbrief-Modul anbieten. Die Verlängerung ist mit Blick auf die Sanktionen relevant, die greifen, wenn TI-Anwendungen in einer Arztpraxis noch nicht umgesetzt sind.

Beiträge: Für größere Praxen wurde die Höhe der TI-Pauschalen neu gestaffelt – je nach Größe gilt dann ein höherer monatlicher Beitrag. Zuvor gab es drei Größenkategorien, diese wurden auf unendlich viele gestaffelt, die sich hinsichtlich der Anzahl der Vertragsärzte in Dreierschritten immer weiter fortsetzen.

Quelle: kbv.de

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB

TI-Pauschalen im Überblick:

Anzahl der Vertragsärzte in der Praxis	TI-Pauschale 1		TI-Pauschale 2		TI-Pauschale 3	
	• Erstausrüstung vor dem 01.01.2021 (oder noch keine Erstausrüstung) • TI-Konnektor noch nicht getauscht/ Tausch vor dem 01.01.2021		• TI-Erstausrüstung nach dem 31.12.2020		• TI-Konnektortausch in der Praxis nach dem 31.12.2020	
	100 % wenn alle TI-Anwendungen installiert sind	50% wenn eine TI-Anwendung fehlt*	100 % wenn alle TI-Anwendungen installiert sind	50% wenn eine TI-Anwendung fehlt*	100 % wenn alle TI-Anwendungen installiert sind	50% wenn eine TI-Anwendung fehlt*
bis zu 3 Vertragsärzte	237,78 €	118,89 €	131,67 €	65,84 €	199,45 €	99,73 €
mehr als 3 bis zu 6 Vertragsärzte	282,78 €	141,39 €	143,39 €	71,65 €	242,78 €	121,39 €
mehr als 6 bis zu 9 Vertragsärzte	323,90 €	161,95 €	151,04 €	75,52 €	282,23 €	141,12 €
mehr als 9 Vertragsärzte...	352,50 € (+ 28,60 € je weiterer Dreierstufe)	161,95 € (+ 14,30 € je weiterer Dreierstufe)	165,34 € (+ 14,30 € je weiterer Dreierstufe)	82,67 € (+ 7,15 € je weiterer Dreierstufe)	310,83 € (+ 28,60 € je weiterer Dreierstufe)	155,42 € (+ 14,30 € je weiterer Dreierstufe)

* Wenn mehr als eine Anwendung fehlt, wird keine Pauschale gezahlt.

Therapietiere von der Steuer absetzen

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Haustierhalter die Möglichkeit, die Unterhaltskosten für Hund, Katze, Pferd & Co. von der Steuer abzusetzen – nämlich dann, wenn die Fellnasen zu Therapie- oder Unterstützungszwecken gehalten werden. Hier gilt es abzugrenzen, ob die Anschaffung berufliche oder private Hintergründe hat. Liegen rein berufliche Gründe vor, z. B. werden Therapiehunde gezielt im Rahmen medizinischer Behandlungen eingesetzt und haben sich bisher bei Sprachtherapien, Heilpädagogik, Ergotherapie und der Psychotherapie bewährt, sind die Kosten des Tieres steuerlich in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das Finanzgericht Münster entschied 2019 bspw. darüber, dass die Kosten für einen Schulhund im Rahmen eines Konzepts der tiergestützten Pädagogik zumindest anteilig, wegen einer privaten Mitveranlassung, absetzbar sind. Daneben werden Tiere häufig als Begleiter für Menschen mit Beeinträchtigungen gehalten. Private Assistenztiere können von ihren Besitzern auch als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden, wofür es allerdings eines ärztlichen Attestes bedarf, um die Notwendigkeit der Tierhaltung zu bescheinigen.

Dann erst können die Anschaffungs- und Unterhaltskosten als Krankheitskosten in der Steuererklärung eingetragen werden. Eine Überschreitung der zumutbaren Belastungsgrenze durch die Kosten des Tieres ist naheliegend und mindert das zu versteuernde Einkommen.

meditaxa Redaktion | FG Münster, Urteil vom 14.03.2019, Az. 10 K 2852/18E

Authentifizierungszuschlag für Videosprechstunden bis Ende 2025 verlängert

Solange Krankenversicherten und Praxen keine flächendeckende technische Lösung für die Authentifizierung unbekannter Patienten vor Videosprechstunden zur Verfügung steht, müssen Praxen die Stammdaten der elektronischen Gesundheitskarte weiterhin händisch erfassen, wenn die Patientin oder der Patient in einem Quartal oder im Vorquartal noch nicht persönlich in der Praxis war. Dafür erhalten Ärzte sowie Psychotherapeuten weiterhin einen Zuschlag. Der Bewertungsausschuss hat die zum Jahresende auslaufende Regelung bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

In den beschriebenen Fällen unbekannter Patienten kann weiterhin einmal pro Behandlungsfall die GOP 01444 (10 Punkte/1,15 Euro) als Zuschlag zur Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale abgerechnet werden. Vom 01. Januar 2026 an sollen digitale Identitäten den Versicherten neben der eGK als Versicherungsnachweis dienen.

Quelle: G-BA-Beschluss vom 04.09.2023

Zur Doppelabrechnung von Leistungen der Individualprophylaxe (IP)

Im Rahmen des dreijährigen IP-Programms können sowohl Hauszahnärzte als auch Kieferorthopäden IP-Leistungen abrechnen. Eine unzulässige Doppelabrechnung von IP-Leistungen entsteht dabei nur dann, wenn die jeweilige Leistung nach der BEMA-Ziffer IP 1, 2 oder 4 in dem in der Leistungslegende des BEMA genannten kalenderhalbjährigen Zeitraum mehrfach, bzw. von mehr als einer behandelnden Person erbracht wird.

Quelle: Sozialgericht Marburg, Urteil vom 28.06.2023 – S 12 KA 9/22

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt

Zur Anwendbarkeit der Differenzkostenberechnung nach § 106b Abs. 2a SGB V

§ 106b Abs. 2a S. 1 SGB V ist dahingehend auszulegen, dass die Differenzkostenberechnung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung lediglich auf Nachforderungen wegen unwirtschaftlicher Verordnungen im engeren Sinne anzuwenden ist und sämtliche Formen der unzulässigen Verordnung nicht erfasst.

Für die unzulässige Verordnung (unwirtschaftliche Verordnung im weiten Sinne) ist nach § 106b Abs. 2a S. 2 SGB V in Einklang mit der ständigen BSG-Rechtsprechung die Berücksichtigung von Einsparungen zugunsten der Ärztin bzw. des Arztes und damit die Bildung einer Differenz ausgeschlossen.

Quelle: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.04.2023 – L 7 KA 19/22 KL

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pauschalisierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs wurde vor kurzem klargestellt, dass die Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Das Gericht entschied, dass Arbeitgeber die Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte nur dann pauschalisieren können, wenn der Arbeitnehmer auch sozialversicherungsrechtlich als geringfügig Beschäftigter gilt. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie sicherstellen müssen, dass ihre geringfügig Beschäftigten korrekt bei der Sozialversicherung gemeldet sind, wenn sie die Vorteile der pauschalen Lohnsteuer nutzen möchten.

Quelle: BFH, Urteil vom 09.08.2023, Az. VI B 1/23

Kein Anspruch auf Vergütung bei ruhender Approbation

Ärzte haben während des behördlich angeordneten Ruhens der Approbation keinen Anspruch auf Vergütung und sind zur Rückzahlung erhaltener Vergütungen verpflichtet: Ein Arzt war ohne die erforderliche Berechtigung, als Arzt tätig zu werden, an 1.053 Operationen beteiligt und wurde als Krankenhaus-Angestellter dafür vergütet. Die erhaltenen Nettovergütungen sind zurückzuzahlen. Aufgrund des Ruhens der Approbation konnte der Arzt trotz seiner physischen Leistungsfähigkeit die von ihm geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen. Zur geschuldeten Arbeitsleistung gehört eine erworbene fachliche Qualifikation – im Falle des Arztes die

Approbation. Da diese ruhte, leistete das Krankenhaus die Zahlungen an den Arzt ohne rechtlichen Grund; es war daher zur Rückforderung berechtigt. Denn das Krankenhaus hat durch das Tätigwerden des Arztes keinen Vorteil erlangt. Stattdessen drohen Regressforderungen der Krankenkassen oder auch betroffener Patientinnen und Patienten.

Quelle: Arbeitsgericht Berlin, Urteile vom 08.08.2023 – 14 Ca 3796/22 und 14 Ca 11727/22

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

Investitionsfristen beachten: Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben (KMU)

Bei Anschaffung und Herstellung von vermieteten oder (fast) ausschließlich betrieblich genutzten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Selbständigen oder Freiberuflern können, neben der normalen Abschreibung, bis zu 20 % der Aufwendungen in den ersten fünf Jahren gesondert abgeschrieben werden. Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts bis zum Jahresende in vollem Umfang für das gesamte Jahr 2023 in Betracht. Werden entsprechende Investitionen geplant, kann durch Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; der Abzugsbetrag ist begrenzt auf 200.000 Euro im Wirtschaftsjahr. Die Sonderabschreibung kann im Zeitpunkt der Investition zusätzlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags ist, dass die Investition innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt, da ansonsten der Abzugsbetrag rückgängig gemacht wird. Die Frist beträgt normalerweise drei Jahre. Allerdings sind die Fristen für in den Jahren 2017 bis 2019 gebildete Abzugsbeträge im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen (mehrmals) verlängert worden. Somit kommt der Einhaltung der Frist zum 31.12.2023 ggf. auch für Investitionsabzugsbeträge aus mehreren Jahren Bedeutung zu, je nachdem, wann Abzugsbeträge geltend gemacht wurden.

Geltendmachung des Investitions- abzugsbetrags	Dauer der Frist	Investition bis Ende des Wirt- schaftsjahres
2017	6 Jahre	2023
2018	5 Jahre	2023
2019	4 Jahre	2023
2020	3 Jahre (normal)	2023

Maßgebend für die Inanspruchnahme des Abzugsbetrags ist der Zeitpunkt der Anschaffung, d. h. der Lieferung des Wirtschaftsguts. Diese ist regelmäßig erfolgt, wenn der Erwerber die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt hat; eine bloße Bestellung reicht hierfür nicht aus.

Wird die Investition rechtzeitig bis zum Ende der Frist durchgeführt, bleibt die (vorgezogene) steuerliche Wirkung des Investitionsabzugsbetrags erhalten.

Quelle: § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG; § 7g Abs. 3 EStG; § 52 Abs. 16 EStG; § 9a EStDV

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG



Finanzanamnese auf Honorarbasis

Primum non nocere („erstens nicht schaden“) lautet der Grundsatz moralisch geforderten ärztlichen Handelns. Diese antike Weisheit beschreibt, dass die Unversehrtheit der Patienten durch die angewandten Therapiemethoden im Vordergrund steht. Adaptiv kann dieser Leitsatz in der Finanzberatung Anwendung finden.

Immer wieder können vermittelte Finanzprodukte den Anlegern mehr schaden, als dass sie ihnen nützen. Florian Gramm, Dipl.-Betriebswirt (VWA) und Finanzanlagenfachmann (IHK) beschreibt die Missstände im Finanzsektor und klärt auf, auf was Mandanten achten sollten.

Finanzprodukte gibt es wie Sand am Meer. Wie behält man den Durchblick als Laie?

Gramm: Mit einem guten Berater. Diesen erkennt man häufig daran, dass er ein umfassendes Portfolio an Produkten kennt und auch im persönlichen Gespräch erklärt. Gute Berater nehmen sich Zeit für die Lebenslagen und die Zukunftsplanung

ihrer Mandanten. Der „schnelle Abschluss“ kommt hier nicht zustande, vielmehr können Laien hier einen fundierten Finanzplan erwarten. Und dieser sollte gemeinsam und vor allem individuell erarbeitet werden.

Wie kann ich den guten Berater vom schlechten Berater unterscheiden?

Gramm: In erster Linie sollten Finanzberater unabhängig sein, d. h. auf Honorar- und nicht auf Provisionsbasis bezahlt werden. Honorarberater werden ausschließlich von ihren Auftraggebern, den Mandanten, bezahlt und erhalten keine Provisionen von Anbietern. Sie dürfen Produkte von

gearbeitet. Ohne diese Grundlage ist jede weitere Handlung in Richtung Anlageempfehlung auf professioneller Basis praktisch unmöglich.

Was wird bei der Finanzanamnese außer den persönlichen Bedarfen noch ermittelt?

Gramm: Hier werden auch etwaige „Vorerkrankungen“ ergründet, wie in etwa unvorteilhafte Finanzprodukte, in die die Mandanten investiert haben. Mittels eines zertifizierten finanzmathematischen Gutachtens kann die Kostenstruktur und die effektive Rendite dieser Finanzanlagen ermittelt werden, damit die Mandanten Aufschluss darüber bekommen, in was sie da tatsächlich investieren. Häufig landen Abschlüsse bei uns, bei denen Mandanten – vor allem Ärzte, da sie für den Finanzsektor natürlich eine der attraktivsten Zielgruppen ist – in zu teure und wenig rentable Finanzanlagen investiert haben.

Was raten Sie zukünftigen Investoren?

Gramm: Hinterfragen Sie, ob Sie wirklich wissen, in was Sie investieren und ob es im Kontext mit Ihren Vorstellungen und Zielen vorteilhaft und stimmig ist. Fragen Sie sich weiter, ob Sie die Kosten kennen, die mit Ihrer Anlage verbunden sind und Sie als Anleger zahlen, was Ihr Berater daran verdient und ob sie oder er in Ihrem Interesse handelt. Wenn Sie das alles mit gutem Gewissen bejahen können und sich wirklich auskennen, dann ist das perfekt. Falls nicht, holen Sie sich eine unabhängige Meinung z. B. von einem Honorarberater ein.

Anbietern zwar vermitteln, aber ausschließlich in beratender und unterstützender Funktion. Provisionen von den beteiligten Unternehmen sind hier ausgeschlossen. Wohingegen der „Provisionsberater“ oftmals gezielt Finanzprodukte von bestimmten, meist großen, Gesellschaften empfiehlt. Diese Produkte sind häufig mit solch hohen Produktkosten verbunden, dass die entstehende Rendite dabei regelrecht aufgeessen wird. Der Missstand dabei: Die „versteckten“ Kosten stehen im „Kleingedruckten“, das meist den Umfang eines Handbuchs hat. Und dieser Teil wird mit den Mandanten nicht durchgesprochen und in den meisten Fällen nehmen sich Mandanten nicht die Zeit, diesen sorgfältig zu prüfen – dafür gibt es schließlich die Berater – oder erhalten erst gar nicht die Zeit zur Prüfung und werden zum Abschluss gedrängt.

Bevor unabhängige Honorarberater überhaupt in die Beratung oder Finanzplanung gehen und Produkte empfehlen, steht die Finanzanamnese auf dem Plan, als eine Bestandsaufnahme. Hierbei werden vor allem die Wünsche und Ziele der Mandanten mit Blick auf die Höhe der Anlagesumme, der Fristigkeit des Anlagehorizontes und der angestrebten Rendite im Verhältnis zur Risikomentalität der Mandanten heraus-

Auch wenn bei der Honorarberatung die Honorarsumme auf den ersten Blick recht hoch wirkt, langfristig ist das für Mandanten deutlich günstiger und es gibt keinen Interessenskonflikt innerhalb des Beratungsprozesses. Der Berater konzentriert sich hier tatsächlich auf die Beratung und nicht auf die Provision. Wenngleich ein Provisionsverbot für den Finanzdienstleistungssektor in Deutschland bislang noch nicht erwirkt wurde, zeichnet es sich in Ländern wie den Niederlanden, Schweden oder auch Großbritannien ab, in denen bei Finanzen ausschließlich auf Honorarbasis beraten werden darf, dass das Modell der Provisionsberatung ausgedient hat und sich Transparenz, Ehrlichkeit und Fairness auf lange Sicht durchsetzen. ✕

IM INTERVIEW



Florian Gramm

Dipl.-Betriebswirt (VWA),

Finanzanlagenfachmann (IHK)

Geschäftsführender Gesellschafter

primusfinance | www.primusfinance.de

Familie-Spezial

Schwanger, selbstständig und in Bereitschaft

(Werdende) Mütter haben es nicht leicht, vor allem die nicht, die Vollzeit arbeiten müssen, u. U. selbstständig tätig sind – z. B. mit eigener Praxis – und ihre Pflicht zum Bereitschaftsdienst wahrnehmen müssen. Eine Problematik, die es vor allem in Deutschland gibt und scheinbar kaum zu beheben ist.

Mutterschutz und Selbstständigkeit passen hierzulande nicht zusammen

Niedergelassene Ärztinnen in Deutschland genießen, wie jede andere Selbstständige, keinen Mutterschutz und erhalten demnach kein Mutterschaftsgeld. Häufig stehen sie mitten im Beruf und das bis unmittelbar vor und nach der Geburt des Kindes, um die finanziellen Einbußen in Grenzen zu halten. Während angestellte Ärztinnen mit Bekanntwerden der Schwangerschaft in der Regel einem betrieblichen Beschäftigungsverbot bei voller Lohnfortzahlung unterliegen, ist das bei Selbstständigen nicht der Fall. Und aufgeben ist aus sozialen und finanziellen Gründen keine Option.

Mütter dürfen nicht schutzlos sein: Nach der Petition 133680 der Tischlermeisterin Johanna Röh, die mittlerweile mehr als 1,1 Millionen Menschen unterzeichnet haben, entschied nun auch der Petitionsausschuss über eine Beschlussempfehlung an den deutschen Bundestag – Mutterschutz muss auch für Selbstständige gelten.

HINWEIS

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) findet bislang auf Selbstständige Schwangere keine Anwendung. Es gilt nur für angestellte Schwangere – im Gesundheitswesen bspw. schwangere Ärztinnen, die in Praxen, Krankenhäusern oder MVZ angestellt sind.

Auch wenn viele schwangere angestellte Ärztinnen ihre Schwangerschaft wegen des betrieblichen Beschäftigungsverbots verheimlichen, um länger arbeiten zu können, stehen sie unter dem Schutz des Gesetzgebers: sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung darf nicht gearbeitet werden. Gleichzeitig sind Schwangere, die aus gesundheitlichen Gründen in Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft früher in die Zwangspause müssen, abgesichert. Ein Luxus, den selbstständige Ärztinnen nicht haben, denn diese bekommen i. d. R. noch nicht einmal Mutterschaftsgeld – außer

sie sind gesetzlich krankenversichert und die Versicherung beinhaltet einen Krankengeldanspruch. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht der Höhe des Krankengeldes, was wiederum 70 % des Arbeitseinkommens entspricht. **Kein Mutterschaftsgeld von privaten KVen:** Viele Niedergelassene sind in der privaten Krankenversicherung versichert, auch wenn die kein Mutterschaftsgeld zahlt. Wer hier eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen hat, erhält zumindest das vereinbarte Krankentagegeld und so den Verdienstausfall, der während der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG und am Tag der Entbindung entsteht.

Wichtig: Für die Zahlung der privaten KV muss die Police mindestens acht Monate vorher abgeschlossen worden sein, also im Bestfall vor Eintritt der Schwangerschaft. Für die Zahlung des Krankentagegelds gilt häufig eine Karenzzeit und eine Zahlung erfolgt erst nach 21 bis 42 Tagen. Das Landgericht Ravensburg entschied aber in einem Fall, dass diese Praxis der Versicherungen unzulässig ist (Urteil vom 24.02.2022, Az. 1 S 117/21).

Elterngeld steht allen arbeitenden Eltern zu und wird auf Antrag sofort nach der Geburt gezahlt. Bisher wurde das Elterngeld bis zu einer Einkommensgrenze von 300.000 Euro für Paare und 250.000 Euro für Alleinerziehende gezahlt. Zukünftig soll die Einkommensgrenze allerdings gesenkt werden: auf 150.000 Euro zu versteuern des Einkommen – egal ob alleinerziehend oder nicht. Diese neue Grenze wird auch für Ärztinnen relevant werden. Die Neuregelung soll ab dem 01. Januar 2024 gelten. Für elf Bundesländern gibt es bereits die Möglichkeit, das Elterngeld über das Portal „Elterngeld Digital“ zu beantragen. www.elterngeld-digital.de

Mutterschaft nach europäischer Regelung: 2010 hatten sich die Mitgliedsstaaten der EU in einer EU-Richtlinie darauf geeinigt, dass auch selbstständigen Frauen Mutterschaftsleistungen zustehen müssen. So bestimmt Art. 8 der Richtlinie 2010/41/EU: „Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass selbstständige Frauen sowie Ehepartnerinnen und Lebenspartnerinnen gemäß Artikel 2 im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ausreichende Mutterschaftsleistungen erhalten können, die eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während mindestens 14 Wochen ermöglichen.“



HINWEIS

2021 unterzeichnete Deutschland die Konvention Nr. 1839 aus dem Jahr 2000 der Internationalen Arbeitsorganisation, die einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen festlegt, inklusive einer Geldleistung von mindestens zwei Dritteln des bisherigen Einkommens. Umgesetzt wurde bislang allerdings nichts hiervon.

Petition 133680: Im Falle einer Krankschreibung in Zusammenhang mit der Schwangerschaft soll ab dem ersten Tag der Krankschreibung Krankentagegeld gezahlt werden. Zudem müsse es auf Grundlage der gezahlten Beiträge und nicht auf Grundlage des ausgefallenen Arbeitseinkommens berechnet werden. Gefordert wird ein vollbezahlter, gesetzlicher Mutterschutz auch für Selbstständige. Das Betriebsvermögen soll unangetastet bleiben. Die Situation in Bezug auf das Elterngeld soll bei Selbstständigen gesondert bewertet werden. Vorherige schwangerschaftsbedingte finanzielle Einbußen sollen abzugsfrei hinzuverdient werden können. (Gesamte Petition via QR-Code) 

Mutterschutz für angestellte Ärztinnen oft unbefriedigend

Die Regelungen zum Mutterschutz sind zwar begründet, dennoch empfinden viele angestellte Ärztinnen diese als unbefriedigend – oft leidet die Karriere darunter. Eine Umfrage des Marburger Bunds und des Deutschen Ärztebunds mit ca. 4.800 Ärztinnen ergab, dass knapp die Hälfte der Befragten Bedenken haben, ihrem Chef die Schwangerschaft mitzuteilen. Schuld ist oft das **Beschäftigungsverbot**: Arbeitgeber dürfen ihre schwangeren Beschäftigten keinen gesundheitlichen Risiken aussetzen und sichern sich mit dem Beschäftigungsverbot juristisch ab. (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG): Sobald Arbeitgeber von einer Schwangerschaft erfahren, müssen sie eine Gefährdungsbeurteilung etwaiger Risiken für Schwangere durchführen. Im Anschluss sind erforderliche Maßnahmen zum physischen und psychischen Schutz werdender Mütter zu treffen, die eine „unverantwortbare Gefährdung“ ausschließen (z. B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, physikalischen Einwirkungen oder belastender Arbeitsumgebung). Arbeitgeber müssen das MuSchG auf den Einzelfall anwenden – was zum Problem werden kann: Arbeitet die Schwangere weiter und es kommt zu einem Gesundheitsschaden, drohen Arbeitgebern horrende Schadenersatzansprüche. Es überrascht also nicht, dass man trotz Fachkräftemangel lieber auf schwangere

Kolleginnen verzichtet. Auf Seite der Arbeitnehmerinnen ist das gesetzliche Beschäftigungsverbot auch nicht immer willkommen: die Weiterbildungsverordnung sieht eine bestimmte Menge an Erfahrung vor, bevor Ärztinnen ihren Facharztstitel erhalten. Eine Unterbrechung durch Schwangerschaft und Elternzeit wird nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet. Somit verlängert sich die Ausbildungszeit für Schwangere erheblich und die (unfreiwillige) Auszeit kann der Karriere extrem schaden.

Alleinerziehend & Bereitschaftsdienst?!

Vertragsärzte sind grundsätzlich zum Bereitschaftsdienst verpflichtet. Für Alleinerziehende kann diese Pflicht, mit insg. 68 Stunden (sieben Tage) pro Jahr, zur Herausforderung werden. Während des Mutterschutzes sind Ärztinnen vom Bereitschaftsdienst befreit, doch wie sieht es danach aus? Eine Niedergelassene, dreifache alleinerziehende Mutter beantragte nach der Schutzzeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Bayerns eine weitere Befreiung vom Bereitschaftsdienst. Die Teilnahme – vor allem die nächtlichen Einsätze – kollidieren mit ihrer Aufsichtspflicht. Die KV lehnte den Antrag ab, so auch das Sozialgericht München, nachdem die Ärztin klagte: Nach der Bereitschaftsdienstordnung der KV Bayern können Ärzte nur aus nachweislich schwerwiegenden Gründen ganz, teilweise oder vorübergehend und zusätzlich befristet vom ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden. Dieser liegt i. d. R. nicht vor, wenn Antragsstellende unvermindert oder überdurchschnittlich innerhalb der Fachgruppe vertragsärztlich arbeiten (die Ärztin lag über dem Fachgruppendurchschnitt). KV und Gericht waren der Auffassung, dass sie demnach am Bereitschaftsdienst teilnehmen kann. Das Gericht begründete seine Entscheidung auch damit, dass die Dienste ca. ein Jahr im Voraus feststünden, somit planbar seien sowie Wunschdienste und eine Belegung innerhalb der Tageszeit möglich sind. Zudem können Dienste im Notfall auch an Pool- oder Vertretungsärzte delegiert werden. Die entsprechenden Nachweise der erforderlichen Bemühungen konnte die Ärztin nicht vorlegen.

HINWEIS

Pauschale Schilderungen als Begründung für eine Verlängerung der Befreiung vom Bereitschaftsdienst reichen nicht aus. Wie ein korrekter und umfangreicher Nachweis in solchen Fällen auszusehen hat, lässt das Gericht offen. Alleinerziehenden Ärzten, die sich vom Bereitschaftsdienst befreien lassen wollen/müssen, ist zu raten, ihre fehlgeschlagenen Bemühungen, eine Kinderbetreuung für die entsprechende Zeit zu organisieren, genauestens zu dokumentieren und sich hier auch juristischen Rat einzuholen.

Es weihnachtsmarktet sehr

Leuchtende Kinderaugen, Lichterglanz, Glühweinduft – das ist *das* Klischee eines Weihnachtsmarktes. Die Realität sieht oft anders aus, denn mit „Winterzauber“ und „weihnachtlicher Vorfreude“ haben die großen Weihnachtsmärkte, zumeist in (Groß-)Städten, wenig zu tun. Hier geht es eher hektisch und gedrängt statt beschaulich und gemütlich zu. Die Idee, die Weihnachtsmärkten eigentlich zugrunde liegt, klingt gut: In einem schönen Rahmen Geschenke kaufen, Verwandte, Freunde und Bekannte treffen, kulinarische Leckereien genießen und das Ganze an der frischen Luft. Das hätte doch was. Die gute Nachricht ist: es gibt sie wirklich, die besonderen Weihnachtsmärkte, die etwas von dem Charme besitzen, der einem versprochen wird. Vor allem auf dem Land oder in kleinen Städten findet man sie in den Kategorien traditionell oder nostalgisch. Zeitreisen führen die Besucher zurück ins Mittelalter oder zumindest ins 19. Jahrhundert, wo das romantische Weihnachten erfunden wurde. Die schönen Altstadtfassaden oder Schlösser- und Burginnenhöfe gibt es als Gratiskulisse passend dazu. Manche Märkte finden konsequenterweise gleich da statt, woher die Weihnachtsbäume kommen, mitten im Wald. Andere bieten ein besonderes Flair an Flüssen oder Seen, bei dem der Besuch gleich noch um eine winterliche Schifffahrt oder Eisstockschießen erweitert werden kann. Für jeden Geschmack ist etwas dabei und selbst Weihnachtsmuffel können Gefallen an den Märkten finden. Wenn man nach dem Flanieren in geselliger Runde beisammensteht, bepackt mit liebevoll ausgesuchten Geschenken oder auch nur jeder Menge Eindrücke, beginnen ganz bestimmt auch erwachsene Augen zu glänzen, und das nicht nur vom Glühwein.

INFO

www.deutsche-weihnachtsmaerkte.de

Weihnachtsmärkte sortiert nach Bundesland oder Themen wie traditionell, mittelalterlich, nostalgisch, romantisch und auf einer Übersichtskarte



Uaah. Gähn. Winter.

Jahreszeiten zu haben, und nicht etwa das immer gleiche tropische Klima, ist etwas Schönes, vor allem, wenn es Frühling, Sommer oder Herbst ist. Aber Winter, wozu ist der gut? Es ist die meiste Zeit dunkel und kalt, Igel und Co. haben sich längst in ihr Winterquartier zurückgezogen und am liebsten würde man es ihnen gleichtun. Das wäre nicht einmal so falsch, denn im Winter sind auch wir Menschen auf Ruhe, Zurückgezogenheit und Schlaf ausgerichtet. Durch das weniger vorhandene natürliche Licht sind wir müder als sonst. Leider geben wir dem Schlafbedürfnis nicht nach, sondern

halten uns mit Lampen und Bildschirmen länger wach als wir sollten. Wenig zu schlafen

gilt als hip, menschliche Murmeltiere sind weniger gut angesehen. Wie konnte es nur dazu kommen? Sich ausgeschlafen und ausgeruht fühlen ist doch nicht nur angenehm, sondern auch gesund. Bei nichts anderem regeneriert sich der Körper so gut wie im Schlaf. Allerdings braucht es auch die Aktivität am Tag, um gut schlafen zu können, gerade im Winter. Wer sich den „Winterschlaf“ gönnt, hat im Frühjahr weniger mit der berüchtigten Müdigkeit zu kämpfen.

Jahreszeiten helfen zu stabilisieren, nach dem Motto: da weiß man, was man hat, auch wenn durch den Klimawandel einiges aus den Fugen geraten ist. Wenn man es noch nicht tut, sollte man den Winter schätzen lernen, denn ohne Winter keinen Frühling. Und wer will schon auf den Frühling verzichten?



Ein Geschenk, das immer größer wird

„Weltfrieden“, sagt ein Bekannter regelmäßig, wenn man ihn fragt, was er sich zum Geburtstag wünscht. Also kommt man alle Jahre wieder ins Grübeln, was man denen Gutes tun kann, die eigentlich schon alles haben. Wenn man den Weltfrieden schon nicht kaufen kann, dann wenigstens etwas, das unser aller hoher Kohlendioxidausstoß neutralisiert: Bäume. Es gibt viele Organisationen, die aufforsten und sich für den Erhalt von Wäldern einsetzen, denn sie sind nahezu das Einzige, das aktiv gegen die Klimaerwärmung hilft. Um deren Arbeit zu unterstützen, kann man die Pflanzung eines Baumes spenden, oder die von drei Bäumen, oder gleich die eines ganzen Waldstücks. Die oder der Spendende oder Beschenkte erhält ein Zertifikat mit der Angabe, in welchem Wald und unter welchen geografischen Koordinaten der gestiftete Baum zu finden ist. Oft ist eine Art „Versicherung“ enthalten, die dafür sorgen soll, dass er nicht gerodet werden, sondern in Ruhe wachsen darf. Wenn es also in der Welt weiterhin nicht besonders friedfertig zugeht, dann zumindest dort, im Wald.

! INFO

- „Baumspende“ in die Suche eingeben, am besten bei „ecosia.org“, hier werden für jede Suchanfrage Bäume gepflanzt.
- plant-my-tree.de/
- planet-tree.de/
- baumretter.de/projekte/baumspenden/
- www.wald.de/spenden/
- www.greenforestfund.de/mitmachen/baumspende/
- www.bund.net/ → Spenden und unterstützen → Spendenprojekt wählen: Wälder retten



Julie Clark
Der Plan
Heyne
ca. 12 Euro

Meg ist hat nur ein Ziel: Gerechtigkeit. Sie schleicht sich in die Leben skrupelloser Männer, die sich auf Kosten von Frauen bereichern, bringt diese um ihr Vermögen und ihren guten Ruf. Ihren letzter Plan: Endlich will sie den Mann zu Fall bringen, mit dem alles begann.



Axel Hacke
Über die Heiterkeit in schwierigen Zeiten und die Frage, wie wichtig uns der Ernst des Lebens sein sollte
DuMont
ca. 20 Euro

In Zeiten globaler Krisen sucht Hacke diesen fast vergessenen Gemütszustand. Unterhaltsam und persönlich erforscht er den Begriff, erklärt, was ihn von Witz und Fröhlichkeit unterscheidet und warum er ohne den Ernst des Lebens nicht zu haben ist.



Karin Janson
Eine Frau, ihr Bus und der unverschämte Kluge Plan
Limes
ca. 20 Euro

Altenpflegerin Annie ist ohne Job. Aber voller Optimismus fährt sie mit einem alten roten Postbus voller Damenunterwäsche durch das ländliche Schweden, um den Frauen BHs direkt vors Haus zu liefern. Dabei verändert sie nicht nur das Leben ihrer Kundinnen, sondern auch ihre eigene Sicht auf die Dinge.

! LESEN & HÖREN



Ferdinand von Schirach
Regen
Dhr
Der Hörverlag
ca. 15 Euro

Ein Mann kommt durchnässt aus dem Regen in eine Bar und denkt über Verbrechen und Strafen nach, über das Großartige und das Schreckliche unserer Zeit, über die Würde des Menschen, die Einsamkeit, die Liebe, den Verlust und das Scheitern.



Stephen King
Holly
Random House
Audio
ca. 22 Euro

Holly steckt in einer Lebenskrise, da erhält sie einen Anruf: „Meine Tochter Bonnie ist vor drei Wochen verschwunden, und die Polizei unternimmt nichts.“ Die privaten Ermittlungen führen Holly zu einer langen Liste ungelöster Vermisstenfälle.



Bruno Preisendörfer
Sätze, die die Welt verändern
Argon Verlag
ca. 25 Euro

Es gibt diese Sätze, die jeder kennt. Kein Wunder, dass sie unser Weltbild bis heute beeinflussen. Nur: Kaum jemand weiß, woher sie stammen, wie sie ursprünglich gemeint waren – und was ihnen im Laufe der Zeit zugestoßen ist. Bruno Preisendörfer begibt sich auf eine erstaunliche und spannende Spurensuche.

Zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

Der Bundestag hat am 08.09.2023 die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen, das am 01.01.2024 in Kraft treten soll. Die Pflicht zum Erneuerbaren Heizen gilt ab 01.01.2024 nur für den Einbau neuer Heizungen. Bestehende Heizungen können weiter betrieben, defekte Heizungen repariert werden. Ist eine Erdgas- oder Ölheizung irreparabel defekt (Heizungshavarie), gibt es Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren Energien befreit werden, z. B. bei wirtschaftlicher Überforderung oder wenn die Umstellung aufgrund besonderer persönlicher Umstände nicht zumutbar ist.

Es gibt eine zeitliche Abstufung zur Pflicht des Erneuerbaren Heizens zwischen Neubau und Bestandsgebäuden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bauantragsstellung. Für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gibt es, zur besseren Abstimmung der Investitionsentscheidung auf die örtliche Wärmeplanung, längere Übergangsfristen.

HINWEIS

Die Kommunale Wärmeplanung läuft über die Kommunen. Diese müssen spätestens bis 30.06.2028 (Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern bis 30.06.2026) festlegen, wo in den nächsten Jahren Wärmenetze oder klimaneutrale Gasnetze ausgebaut werden. Dieser Prozess soll durch ein Gesetz zur Wärmeplanung mit bundeseinheitlichen Vorgaben befördert werden. Ist in einer Kommune auf Grundlage eines Wärmeplans eine Entscheidung über die Ausweisung als Wärmenetzgebiet (Neu- oder Ausbau) oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet bereits vor Mitte 2026/Mitte 2028 getroffen, soll der Einbau von Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien schon dann als verbindlich gelten.

A Die Übergangsfristen für bestehende Gebäude und Neubauten in Baulücken sollen mit der Kommunalen Wärmeplanung verbunden werden. In Großstädten soll der Einbau von Heizungen mit 65 % erneuerbarer Energie spätestens nach dem 30.06.2026 verbindlich sein, in kleineren Städten (weniger als 100.000 Einwohner) soll das spätestens nach dem 30.06.2028 gelten.

Demnach sollen neue Gas- oder Ölheizungen ab 01.07.2026, bzw. 01.07.2028 nur zulässig sein, wenn diese zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden, z. B. über die Kombination mit einer Wärmepumpe (Hybridheizung) oder anteilig mit Biomethan.

Durch Förderungsmöglichkeiten soll der Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung erleichtert werden. Dabei soll die Förderung stärker sozial ausgerichtet werden: Untere und mittlere Einkommensgruppen (bis 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen/Jahr) erhalten einen einkommensabhängigen Bonus von 30 % zzgl. zur Grundförderung von 30 %, die für alle verfügbar ist. Für den Austausch einer alten fossilen Heizung vor 2028 ist zudem ein Klimageschwindigkeitsbonus von 20 % möglich. Die maximal mögliche Förderung beträgt 70 % der Investitionskosten.

Mieter sollen vor Mietsteigerungen geschützt werden: Vermieter sollen bestehende Heizungsanlagen modernisieren oder direkt in neue investieren. Dafür dürfen sie künftig bis zu 10 % der Modernisierungskosten auf die Mieter umlegen. Allerdings müssen sie von dieser Summe die staatliche Förderung abziehen, und die Modernisierungsumlage wird auf 50 Cent pro Monat und Quadratmeter gedeckelt.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Seit 2022 gilt die Einkommensteuerbefreiung für folgende Photovoltaikanlagen:

Gebäudeart	Höchstleistung/ Betreiber in kW (peak)
Einfamilienhaus oder Gewerbeimmobilien mit einer Gewerbeeinheit	30,00 je Objekt
Andere Gebäude mit mehr als einer Wohn- und/oder Gewerbeeinheit	15,00 je Einheit

Insg. sind höchstens 100 kW (peak) je Betreiber begünstigt. In einem Anwendungsschreiben werden Einzelheiten der Steuerbefreiung erläutert. Danach kann z. B. bei einem Ehepaar jeder Ehepartner die Steuerbefreiung für eine jeweils eigenständige 30 kW-Photovoltaikanlage auf dem gemeinsamen Einfamilienhaus erhalten – also zusammen für 60 kW. Die Steuerbefreiung umfasst Einnahmen und Entnahmen unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms; dazu gehören insbesondere:

- Die Einspeisevergütung
- Einnahmen aus anderweitigen Stromlieferungen (z. B. an Mieter)
- Vergütungen für das Aufladen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen an der eigenen Wallbox (z. B. THG-Prämie)
- Zuschüsse und bei der Einnahmenüberschussrechnung vereinnahmte und erstattete Umsatzsteuer.

Zu den begünstigten Entnahmen gehört der Verbrauch in den zu eigenen Wohnzwecken (inkl. häusliches Arbeitszimmer)

genutzten oder unentgeltlich überlassenen Räumen sowie zur Aufladung privater Elektro-/Hybridfahrzeuge. Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem (ggf. zukünftigen) Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen stehen, sind nach §3c Abs. 1 EStG nicht abzugsfähig. Der Betriebsausgabenabzug in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich 2021 bleibt erhalten. Wird der mit der eigenen Photovoltaikanlage erzeugte Strom in einem eigenen Gewerbebetrieb oder zur Aufladung eines betrieblichen KFZ verwendet, bleibt der Betriebsausgabenabzug aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage insoweit erhalten, als dieser auf die eigenbetriebliche Nutzung des Stroms aus der Photovoltaikanlage entfällt. Bis zur Höhe der nach §3 Nr. 72 EStG begünstigten Einnahmen und Entnahmen soll das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 3c Abs. 1 EStG jedoch bestehen bleiben. Diese Regelungen gelten auch für Photovoltaikanlagen, die vor 2022 errichtet worden sind.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17.07.2023
– IV C 6 – S 2121/23/10001 (BStBl 2023 I S. 1494)



Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen

Seit 2020 können für energetische Maßnahmen an älteren, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z. B. Wärmedämmung, Heizungsmodernisierung, etc.) Steuerermäßigungen geltend gemacht werden. Diese betragen in den ersten beiden Jahren jeweils 7 % der Aufwendungen, höchstens je 14.000 Euro, im dritten Kalenderjahr 6 %, höchstens 12.000 Euro. Hieraus ergibt sich eine höchstmögliche Steuerermäßigung von 40.000 Euro. Für ein Objekt können somit insg. Aufwendungen von bis zu 200.000 Euro berücksichtigt werden.

Für Eltern, die frühzeitig die Nachfolge regeln wollen und die Übertragung von Vermögen auf ihre Kinder planen, ist z. B. die Übertragung einer selbstgenutzten Wohnung gegen ein (dingliches) Nutzungs- bzw. Wohnrecht zugunsten der Eltern ggf. ein denkbare Modell. Die Konstellation hat den Vorteil, dass die Kinder die Immobilie bereits übernehmen können, während die Eltern durch den Nießbrauchsvorbehalt gleichzeitig weiterhin z. B. Mieterträge erzielen oder in „ihrer“ Immobilie

wohnen bleiben können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Gestaltung nachteilig sein kann, wenn nach der Übertragung energetische Maßnahmen an dem Gebäude durchgeführt werden sollen. Dabei können die Eltern die Steuerermäßigung nach § 35c EStG regelmäßig nicht in Anspruch nehmen, weil sie weder bürgerlich-rechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer sind, was von der Finanzverwaltung derzeit gefordert wird. Aber auch bei den Eigentümern (Kinder) kommt bei dieser Konstellation eine Steuerermäßigung nicht in Betracht, weil diese nur derjenige erhält, der das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Sind derartige Übertragungen (mittelfristig) geplant, ist ggf. zu prüfen, ob entsprechende energetische Maßnahmen vorgezogen werden können bzw. sollen, damit die Steuerermäßigung nicht „verloren“ geht.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.01.2021
– IV C 1- S 2296-c/20/10004 (BStBl 2021 I S. 103)





Was sind Praxisbesonderheiten?

Eine Praxisbesonderheit liegt vor, wenn bestimmte Umstände das Verordnungs- oder Behandlungsverhalten einer Arztpraxis beeinflussen, die in Praxen der gleichen Facharztgruppe nicht oder nicht in diesem Ausmaß auftreten. Praxisbesonderheiten können helfen, eine Nachforderung (landläufig „Regress“) zu vermeiden. Das Sozialgesetzbuch enthält keine Definition des Begriffes Praxisbesonderheiten. Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich um:

- in der Struktur der Arztpraxis liegende objektive Gegebenheiten,
- die für die Fachgruppe von Art/Umfang her atypisch und
- ursächlich für höhere Verordnungs-kosten sind.

Nachweis individueller Praxisbesonderheiten im Richtwertprüfverfahren

Jeder nachforderungsgefährdete Arzt hat die Möglichkeit, Praxisbesonderheiten im Rahmen eines laufenden Richtwertprüfverfahrens geltend zu machen, für die er dann allerdings die Beweislast trägt. Es ist deshalb immer zu empfehlen, alle aus Ihrer Sicht vorliegenden Besonderheiten in der Struktur der Praxis gesondert zu dokumentieren, um die Argumentation in einem möglichen Prüfverfahren zu erleichtern. Die Dokumentation sollte stets patientenbezogen erfolgen.

Angaben zur Dokumentation von Praxisbesonderheiten

- Versichertennummer
- Patientenname
- Geburtsdatum
- Diagnose (ICD-Schlüssel)
- verordnete Arzneimittel ggf. mit Mengenangabe

Relevantes Quartal zur Bestimmung der Auszahlungsquote

Bei der Ermittlung von Praxisbesonderheiten ist hinsichtlich der Auszahlungsquote auf das Quartal, für das die Sonderregelung gefordert wird, abzustellen. Das Abstellen auf das vorjährige Aufsatzquartal würde zu einer einjährigen Anpassungsverzögerung führen, für die keine nachvollziehbaren Gründe bestehen, und begründet einen Ermessensfehler.

Dann liegt keine Praxisbesonderheit vor:

Die Spezialisierung von Zahnärzten im Bereich der Füllungsleistungen stellt keine Praxisbesonderheit dar: Die Untergliederung des bei der KZV Baden-Württemberg eingerichteten Gemeinsamen Beschwerdeausschusses in Kammern ist lediglich ein die Geschäftsführung betreffendes, organisatorisches Strukturelement, zu dessen Einrichtung § 1 Abs. 2 der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung vom 05.01.2004 auf der Grundlage des § 106 Abs. 4a S. 9 SGB V i.d.F. des GKV-WSG ermächtigt. Durch die organisatorische Unterstützung des Beschwerdeausschusses durch die Prüfungsstelle wird die Eigenständigkeit des Beschwerdeausschusses nicht in Frage gestellt.

Die Wahl einer statistischen Vergleichsprüfung einzelner zahnärztlicher Leistungen im konservierend chirurgischen Bereich und das Abstellen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf den arithmetischen Mittelwert (anstelle der Anwendung der statistischen Methode der Gaußschen Normalverteilung) hält sich im Rahmen des Beurteilungsspielraums der Prüfungsgremien. Im Rahmen der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung ist die Bildung engerer Vergleichsgruppen nur dann erforderlich, wenn sich die Behandlungsausrichtung und Behandlungsmethoden einer bestimmten Gruppe von Ärzten so nachhaltig von derjenigen anderer Ärzte unterscheiden, dass die Vergleichbarkeit der ersten Gruppe mit den Praxen der anderen Gruppe hinsichtlich der Zusammensetzung des Patientenkontexts und damit der behandelten Gesundheitsstörungen nur noch eingeschränkt gegeben ist. Sofern atypische Praxisumstände der zu prüfenden Zahnärzte vorliegen oder geltend gemacht werden, steht den Prüfungsgremien ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Beurteilung zu, ab welchem Ausmaß atypischer Praxisumstände sie eine engere Vergleichsgruppe bilden oder Praxisbesonderheiten annehmen und sachgerecht quantifizieren. Bei der Gruppe der Zahnärzte ist es wegen ihrer Homogenität und der Herausnahme eines großen Teils der zahnärztlichen Leistungen aus der (nachträglichen) Wirtschaftlichkeitsprüfung im Regelfall (anders als bei Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen) nicht erforderlich, für die Prüfung nach Durchschnittswerten Untergruppen mit bestimmten Behandlungsschwerpunkten zu bilden.

Neufassung: Arbeitszeitgesetz

Das Bundesarbeitsgericht hat 2022 über eine generelle Arbeitszeit Aufzeichnungspflicht für Arbeitgeber entschieden, sodass Arbeitgeber ab sofort die gesamte Arbeitszeit sämtlicher Arbeitnehmer, mit Ausnahme leitender Angestellte, unabhängig vom Arbeitsort in Echtzeit dokumentieren müssen. Bereits 2019 entschied der Europäische Gerichtshof, dass generelle Arbeitszeitaufzeichnungspflichten für Arbeitgeber bestehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant zur Einführung einer generellen Arbeitszeitaufzeichnungspflicht umfassende Änderungen im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und hat am 18.04.2023 den Referentenentwurf zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG-E) vorgelegt. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ArbZG-E sollen Arbeitgeber verpflichtet werden, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen. Die Regeln sollen unabhängig vom Arbeitsort, also auch im Homeoffice bzw. bei mobiler Arbeit, gelten. Laut Referentenentwurf dürfen Arbeitnehmer die Erfassung selbst vornehmen. Verantwortlich für die korrekte Zeiterfassung bleiben jedoch stets die Arbeitgeber. Bei Verstößen kann ein Bußgeld in Höhe von 30.000 Euro drohen.

HINWEIS

Der Referentenentwurf enthält keine konkreteren Vorgaben zur elektronischen Ausgestaltung, sondern lässt neben den in der Praxis üblichen Zeiterfassungsgeräten auch andere Formen der elektronischen Aufzeichnung zu.

Ausnahmen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Arbeitszeitdokumentation sollen nur aufgrund tarifvertraglicher Regelungen möglich sein. Außerdem gelten Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen für kleinere Betriebe. Unabhängig davon soll nach dem Referentenentwurf eine Vertrauensarbeitszeit weiterhin möglich sein, bei der die Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung weiterhin besteht. Die Aufzeichnungspflichten sollen zwar sofort mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gelten, für die elektronische Arbeitszeiterfassung gelten jedoch Übergangsfristen von zwei bis fünf Jahren, je nach Anzahl der Arbeitnehmer in einem Betrieb.

meditaxa Redaktion

Erschlichene Pausenzeit kann zu fristloser Kündigung führen

Seit dem EuGH Urteil 2019 müssen Arbeitgeber die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer erfassen, bzw. erfassen lassen. Die technischen Rahmenbedingungen hierfür sind noch recht offen: Excel-Tabelle, per App oder Stechuhr. Was einerseits als lästige Bürokratie empfunden werden kann, kann für Arbeitgeber aber auch ein gutes Mittel sein, um zeitliche Fehlritte ihrer Mitarbeiter aufzudecken – manchmal auch mit drastischen Konsequenzen: Im konkreten Fall hatte eine ZFA gegen ihren Arbeitgeber geklagt, da dieser ihr nach fast zehn Jahren fristlos gekündigt hatte. Die Mitarbeiterin nahm während der Arbeitszeit eine ca. 10 Minuten dauernde Verabredung mit einem Bekannten im gegenüberliegenden Café wahr. „Ausgeloggt“ hatte sie sich in dieser Zeit nicht. Ihren Kollegen sagte sie, sie ginge kurz in den Praxiskeller, um etwas zu holen. Die Schwindelei flog auf. In der Konfrontation mit ihrem Arbeitgeber stritt die ZFA den Cafébesuch zunächst ab und versicherte, sie habe das Praxisgebäude nicht verlassen. Erst als der Arbeitgeber ankündigte, ihr ein Beweisfoto auf seinem Handy zu zeigen, gab sie zu, sich zur Kaffeepause nicht ausgeloggt zu haben. Sie erhielt noch am selben Tag die fristlose Kündigung und klagte vor Gericht: Den Arbeitszeitbetrug habe

sie nicht mutmaßlich, sondern versehentlich begangen, da sie vergessen habe, ihre Kaffeepause in der Zeiterfassung zu dokumentieren. Zudem seien 10 Minuten unerlaubter Pause (außer Haus) aus ihrer Sicht kein schwerwiegender Grund, der eine fristlose Kündigung rechtfertige. Das Arbeitsgericht Gelsenkirchen sowie das Landesarbeitsgericht Hamm sahen die Sache anders und entschieden zugunsten des Arbeitgebers. Durch ihr Fehlverhalten ist ihre Arbeitszeit insgesamt nur schwer dokumentierbar. Der schwere und irreparable Vertrauensbruch, der durch ihr gesamtes Fehlverhalten entstanden ist, gab den Ausschlag für die Entscheidung der Richter. Somit war der Arbeitgeber nicht erst zur Abmahnung verpflichtet und die fristlose Kündigung ist durchaus gerechtfertigt.

Quelle: LAG Hamm, Urteil vom 27.01.2023, Az. 13 SA 1007/22



KBV und BÄK machen sich für MFA-Beruf stark



Mit der Initiative „Von Beruf wichtig: MFA – Ausbildung mit Zukunft“ wollen Kassenärztliche Bundesvereinigung und Bundesärztekammer gemeinsam junge Menschen von einer Karriere im

Gesundheitswesen überzeugen. Herzstück der Kampagne ist eine neue Website, die Informationen zum Beruf bereitstellt und sich gezielt an junge Menschen richtet. Hintergrund ist der zunehmende Fachkräftemangel bei Medizinischen Fachangestellten in Praxen und Kliniken. Die Website der Initiative bietet neben Testimonials von MFA Infos zur Ausbildung und Karrierechancen auch eine Übersicht an Links zu den jeweiligen Ausbildungsbörsen der Kammern an. Aktuell sind hier acht von siebzehn Kammern vertreten – hier ist zwar noch Luft nach oben, allerdings werden den zukünftigen Fachkräften auch weiterführende Informationen zur Ausbildungs-suche an die Hand gegeben. Niedergelassene, die ausbilden, werden auf einer speziellen Seite angesprochen.

meditaxa Redaktion | Quelle: www.von-beruf-wichtig.de

NäPa nach neuem Pflegeberufegesetz

Seit September 2023 gelten die Regularien für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPa) auch für medizinische Fachkräfte, die nach dem neuen Pflegeberufegesetz ausgebildet worden sind. Die KVen können demnach auch eine Zulassung als NäPa erteilen, wenn die generalisierte Pflegeausbildung durchlaufen wurde.

Die Anerkennung als NäPa ist Voraussetzung für die Abrechnung bestimmter Gebührenpositionen und Zuschläge. Mit dem Pflegeberufegesetz wurden die zuvor getrennt geregelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Kranken- beziehungsweise Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege zu einem einheitlichen Ausbildungsberuf zusammengefasst. Dabei absolvieren alle Auszubildenden zunächst zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der sie einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen. Wenn sie im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, erwerben sie den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ beziehungsweise „Pflegefachmann“.

Die vor dem 31. Dezember 2019 nach dem alten Pflegeberufegesetz begonnenen Ausbildungen können bis zum 31. Dezember 2024 nach „altem Recht“ abgeschlossen werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: kbv.de

Die Seniors nicht einfach ziehen lassen

Für Praxischefs gibt es in Zeiten des Fachkräftemangels nichts schlimmeres, als die eingespielten Senior-MFA in die (wohlverdiente) Rente zu verabschieden. Wie praktisch, dass Rentner seit Jahresanfang unbegrenzt dazuverdienen dürfen, selbst wenn sie das Regelrentenalter noch nicht erreicht haben. Dabei gilt es aber einiges zu beachten.

Minijobs in der Rente: Grundsätzlich unterliegen festangestellte MFA der gesetzlichen Versicherungspflicht, ausgenommen davon sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, sog. Minijobs. Wer als MFA monatlich nicht mehr als 520 Euro verdient oder nicht mehr als drei Monate bzw. 70 Arbeitstage im Jahr angestellt ist, muss keine gesetzlichen Versicherungsbeiträge zahlen. Zwar besteht die Rentenversicherungspflicht, von dieser können sich Betroffene aber auch befreien lassen. Arbeitgeber müssen dann für Minijob-Rentner nur pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen (13 Prozent zur Kranken- und 15 Prozent zur Rentenversicherung).

Geht das Angestelltenverhältnis während der Rente über einen Minijob hinaus, ist sie voll versicherungspflichtig.

Beschäftigung bei vorgezogener Rente: Altersrenten sind als Voll- oder Teilrente möglich. Die Teilrente ist eine Kombination aus Teilzeitarbeit und vorgezogener Rente und soll den Übergang in den Ruhestand erleichtern. Auf welche Regelungen Arbeitgeber sich hier einstellen müssen, hängt vom persönlichen Rentenregelalter der MFA ab und ob sie dieses bereits erreicht hat. Geht eine MFA vorzeitig in Rente und arbeitet sie währenddessen weiter, ist sie auch weiter rentenversicherungspflichtig. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen somit weiter ihren jeweiligen Beitragsanteil. Gleiches gilt für MFA, die nur eine Teilrente beziehen. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind in beiden Fällen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer – Beitragsanteil je zur Hälfte – bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem die MFA ihr Regelrentenalter erreicht hat.

Im Notfall einen Blick in den Ordner werfen

Datenschutzpanne, Cyber-Attacke, Steuerfahndung, Unfälle und Außenschäden – Alptrauerszenarien, mit denen sich Niedergelassene zusätzlich zum Praxisalltag natürlich eher ungern beschäftigen. Doch auf genau solche Szenarien vorbereitet zu sein kann dafür sorgen, dass die Praxis in Extremfällen weiterläuft und Ihr Team vorbereitet reagieren kann.

Abhilfe kann bereits ein Notfallordner schaffen, der Anleitungen, Anweisungen und an oberster Stelle entsprechende (Not-)Rufnummern beinhaltet. Beispielsweise muss im Falle eines Verstoßes gegen den Datenschutz infolge eines Cyberangriffs die zuständige Landesdatenschutzbehörde binnen 72 Stunden über den Vorfall informiert werden. Wer solche Fälle unverzüglich meldet, kommt vielleicht mit einer Verwarnung statt einer Sanktion davon. Dann ist es umso wichtiger, die passenden Kontaktdaten griffbereit zu haben. Zudem sollten Niedergelassene ihren IT-Dienstleister kontaktieren. Damit im Extremfall auch das Praxisteam entsprechend reagieren kann, sollten die Kontaktdaten von IT-Dienstleister und Landesdatenschutzbehörde unbedingt im Notfallordner stehen.

Gleiches gilt bspw. auch, wenn der Steuerfahnder plötzlich vor der Tür steht und die Niedergelassenen nicht zugegen sind. Ihre MFA müssen in einem solchen Fall vorbereitet sein, um die Situation nicht zu verschlimmern: Ruhe bewahren, keine

Unterlagen übereilt herausgeben, Anwalt kontaktieren – die Nummer sollte fester Bestandteil im Notfallordner sein. Ist der Anwalt nicht zu erreichen, kann auch der Steuerberater als Situationsberater hilfreich sein.

Im Vergleich dazu stellt ein Wasserschaden, vielleicht von außen verursacht durch Regenwasser, das nicht richtig ablaufen konnte, ein kleines, aber dennoch folgenreiches Übel dar. In solchen Fällen sollte im Notfallordner die Nummer des Immobilienbesitzers, bzw. der Immobilienverwaltung und der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung stehen, damit Ihre Mitarbeiter auch hier richtig handeln können.

Spiele Sie mögliche Notfälle gedanklich durch, um im Extremfall auf das meiste vorbereitet zu sein – denn Organisation ist alles.

HINWEIS

Diese Dokumente gehören in den Notfallordner: Versicherungen, Praxismietvertrag, Mitgliedschaften (KV, Ärztekammer, Berufsverbände, etc), Vollmachten und Verfügungen, ggf. Testament, Mitarbeiterverzeichnis inkl. Tätigkeitsbeschreibung, Kontaktdaten von Familie und Dienstleistern (Anwalt, Steuerberater, ITler, etc.) und wichtige Passwörter.

Die Beiträge zur Krankenversicherung gestalten sich folgendermaßen – **gesetzlich versicherte (GKV) MFA**:

- **Vollrente:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen den ermäßigten Beitragssatz von 14 Prozent zzgl. Zusatzbeitrag zur Kasse
- **Teilrente:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte des Beitragssatzes von 14,6 Prozent und des Zusatzbeitrages zur Kasse

Privat versicherte MFA

- **Vollrente:** Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss.
- **Teilrente:** Arbeitnehmer erhalten den Arbeitgeberzuschuss.

Alle Rentner in der GKV müssen in die Pflegeversicherung einzahlen, während privat Versicherte den Arbeitgeberzuschuss erhalten.

Regelungen bei Regelrentenalter: Nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters sind beschäftigte MFA

rentenversicherungsfrei. Dennoch müssen Arbeitgeber ihre Beitragsanteile zahlen – in der Höhe wie für einen rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Gleiches gilt für die Arbeitslosenversicherung. In der Kranken- und Pflegeversicherung gelten die gleichen Regelungen wie vor dem Erreichen der Altersgrenze.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer 
partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB



meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIV ALS E-PAPER

Alle Ausgaben auch als E-Paper
unter www.meditaxa.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str.1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000
Ausgabe: 107 | 2023 November

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © F8 \ Suport Ukraine/AdobeStock, S. 3: © osaba/FreePik, © Wavebreakmedia/iStockphoto, S. 4: © that-inchan/AdobeStock, © nerudol/AdobeStock, S. 5: © kerkezz/AdobeStock, © freestocks/unsplash.com, © Ivan Traimak/AdobeStock, S. 6: © Monkey Business/AdobeStock, © Monkey Business/AdobeStock, S. 7: © arcyto/AdobeStock, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 10: © Racool_studio/FreePik, S. 11: © dbunn/AdobeStock, S. 12: © Studio Romantic/AdobeStock, © Kamon Wongnon/AdobeStock, S. 13: © Viacheslav Yakobchuk/AdobeStock, S. 14: © kerkezz/AdobeStock, S. 16: © kite_rin/AdobeStock, © puhimec/AdobeStock, S. 18: © Isabella Fischer/unsplash.com, S. 19: © Marita Kavelashvili/unsplash.com, S. 20: © Mediaparts/AdobeStock, S. 21: © alphaspirt/AdobeStock, © Yeti Studio/AdobeStock, S. 22: © hedgehog94/AdobeStock, S. 23: © silvae/AdobeStock, © Tijana Drmdarski/unsplash.com, S. 24: © Kzenon/AdobeStock, S. 25: © stokkete/AdobeStock, S. 26: © Pressfoto/FreePik, S. 28: © snowing/FreePik

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20
63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9

34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
069/950038-14

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV Dresden

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10
80637 München
089/189 47 60-0

v. Düsterlho, Rothammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ·
Rechtsanwälte

Prüfeninger Schloßstraße 2a
93051 Regensburg
09 41/920 01-0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

